

Satzung des Fördervereins historisches Badehaus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein historisches Badehaus e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Alexandersbad und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Wiederaufbau und Erhalt des historischen Badehauses am Quellenplatz der Luisenquelle (anerkannte Heilquelle) als Trink- und Wandelhalle (Ziff. 3 der AO).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung (auch BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine usw.) werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern notwendig.

(2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes oder durch den Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand einen vorläufigen Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss fassen und ihn für vorläufig vollziehbar erklären. Der Beschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittelbeschaffung

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Jahr zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Finanzierung des in § 2 genannten Vereinszweckes erfolgt durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung der einzelnen Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder der Vorstand eine Einberufung beschließt oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt. Die Einladungsformalitäten hierfür gelten analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Entscheidungen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks

Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Festsetzung der Beiträge

Ausschluss von Mitgliedern

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
mindestens 3 Beisitzern.

Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Dies gilt insbesondere auch für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Kassiers und eines Schriftführers.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 9 Kassenführung, Kassenprüfer

(1) Der Kassier hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter geleistet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre.

(3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Bad Alexandersbad mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Versammlung am 12.04.2013 in Bad Alexandersbad beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.